

49

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 64 Abs. 1 Satz 1, § 118 Abs. 1

- a) Der Entschädigungsanspruch nach § 118 Abs. 1 BEG setzt die verfolgungsbedingte Entstehung eines nicht nur geringfügigen Schadens voraus; es ist aber unerheblich, ob es sich hierbei um einen meßbaren materiellen Schaden handelt.
- b) Hat ein Verfolgter den ursprünglich erstrebten Beruf aus ganz bestimmten, insbesondere in den Erwerbsaussichten liegenden Gründen gewählt, so ist ein Ausweichberuf, auf den er durch die Verfolgung abgedrängt worden ist, dann nicht gleichwertig, wenn er dem Verfolgten für die Nutzung seiner Arbeitskraft nicht die gleichen Chancen bietet.

BGH, Urt. v. 24. Mai 1961 - IV ZR 1/61 -

OLG Stuttgart
LG Stuttgart

Verkündet
am 24. Mai 1961
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Otto A [REDACTED], B [REDACTED] Road, S [REDACTED], N.J./[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Raphael St [REDACTED]
in K [REDACTED] -

gegen

das Land Ba [REDACTED]
vertreten durch das Justizministerium Ba [REDACTED]
in St [REDACTED]-N, Kr [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 17. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 13. Mai 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 2. Februar 1921 geborene jüdische Kläger besuchte von 1927 bis 1934 die siebenklassige evangelische Volksschule in Dünsbach und verbrachte das achte Schuljahr an der Schule des jüdischen Waisenhauses Wilhelmspflege in Esslingen. Am 3. Mai 1935 begann er die Bäckerlehre bei dem Bäckermeister Sp[REDACTED], Esslingen, der ihn aber am 29. Juni 1935 wegen seiner jüdischen Herkunft wieder entließ. Am 16. Juli 1935 nahm ihn die Firma Württ. Eisen- und Metallverwertung Gebrüder Str[REDACTED] in Bad Cannstatt als kaufmännischen Lehrling auf. Diese Lehre beschloß er am 15. Januar 1938 und blieb dann noch bis zu seiner Entlassung am 9. Januar 1939 als Angestellter bei der genannten Firma. Nach vorübergehenden anderweitigen Beschäftigungen wanderte er im September 1940 nach den USA aus.

Seinem Anspruch auf 5.000 DM wegen Ausbildungsschadens infolge Ausschlusses von der Bäckerlehre hat, nach Ablehnung durch die Entschädigungsbehörde, das Landgericht entsprochen, während das Oberlandesgericht auf die Berufung des beklagten Landes, unter Änderung des landgerichtlichen Urteils, die Klage abgewiesen hat.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im Ergebnis begründet.

1. Das Oberlandesgericht hat die auf § 118 BEG gestützte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klage abgewiesen, weil dem Kläger kein nennenswerter Schaden entstanden sei; im Gegenteil sei der kaufmännische Beruf dem Handwerk nicht nur gleichwertig, sondern eröffne sogar günstigere Berufsaussichten.

2. Die Auffassung des Oberlandesgerichts ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Dem Berufungsgericht kann darin nicht zugestimmt werden, daß auch bei Ansprüchen aus § 118 BEG der Grundsatz des § 64 Abs. 1 S. 1 BEG uneingeschränkt anzuwenden sei. Der Kläger hat die erstrebte Bäckerlehre, von der er aus verfolgungsbedingten Gründen ausgeschlossen worden war, nicht nachgeholt und beabsichtigt dies auch nicht mehr. In einem derartigen Falle kann ihm als Ersatz für die fehlende Ausbildung nach § 118 BEG ein Entschädigungsanspruch in der von ihm begehrten Höhe zustehen. Für die Anwendung des § 118 BEG ist es nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (LM Nr. 19 zu § 115 BEG 1956 = RzW 1960, 274 Nr. 31) unerheblich, ob durch den Ausschluß von der erstrebten Ausbildung (oder durch deren erzwungene Unterbrechung) dem Verfolgten ein meßbarer materieller Schaden entstanden ist; denn § 118 BEG will den Verfolgten deshalb entschädigen, weil er die erstrebte Ausbildung nicht erhalten hat. Auch im Falle des § 118 aaO muß ein nicht nur geringfügiger Schaden durch die Verfolgung entstanden sein; soweit in den Entscheidungsgründen des Urteils des Senats vom 29. Januar 1960 - IV ZR 213/59 - (LM Nr. 19 zu § 115 BEG 1956 = RzW 1960, 274 Nr. 31) weitergehende Ausführungen enthalten sind, wird hieran nicht festgehalten.

An einem solchen Schaden fehlt es, wenn, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, eine von dem Ver-

folgten inzwischen ohne Zeitverlust und Mehraufwendungen erreichte Ausbildung der ursprünglich erstrebten gleichartig und damit gleichwertig ist; denn auch in diesem Falle hat der Verfolgte die Ausbildung, von der ihn der Nationalsozialismus ausgeschlossen hatte, im Sinne der Vorschriften des BEG "nachgeholt". Eine Gleichwertigkeit besteht nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 16. März 1960 - IV ZR 195/59 -, LM Nr. 21 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1960, 316 Nr. 25) nicht, wenn z.B. der Verfolgte gezwungen worden ist, anstatt die Vorbereitung für ein in einer religiösen Gemeinschaft auszuübendes geistliches Amt abzuschließen, einen im wesentlichen mit körperlicher und technischer Tätigkeit einfacher Art verbundenen Beruf zu ergreifen. Andererseits kann ein Verfolgter Ansprüche wegen Berufsschadens in der Regel nicht erheben, wenn er die erstrebte Berufsausbildung für einen akademischen Beruf, wenn auch nur im Bereiche eines anderen Wissensgebietes erreicht hat (Urteil des Senats vom 28. Januar 1959 - IV ZR 198/58 -, LM Nr. 7 zu § 115 BEG 1956 = RzW 1959, 234 Nr. 34). Jedenfalls ist die Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nicht in erster Linie nach Maßgabe des wirtschaftlichen Ertrages, den die in Rede stehenden Berufe erbringen, zu beurteilen.

Gegenüber der Auffassung des Oberlandesgerichts, der kaufmännische Beruf sei dem Handwerk nicht nur gleichwertig, sondern eröffne sogar günstigere Berufsaussichten, verweist die Revision auf ihren vor dem Berufungsgericht gestellten Antrag (Bl. 32 - 33 GA), eine Auskunft des deutschen Generalkonsulats in New York darüber einzuholen, ob dort ein gelernter Bäcker nicht ungleich höhere Chancen als ein gelernter Kaufmann habe, insbesondere, wenn er keine Sprachkenntnisse besitze und nur eine kurze Lehre durchgemacht habe.

Der Revision ist zuzugeben, daß die vom Oberlandesgericht getroffenen Feststellungen den im vorliegenden Falle gegebenen Problemkreis nicht erschöpfen und daß die Frage der Gleichwertigkeit des kaufmännischen Berufes und des Bäckerhandwerks in der Person des Klägers möglicherweise unter besonderen Gesichtspunkten beurteilt werden muß. Es muß nämlich geprüft werden, ob der Kläger das Bäckerhandwerk nicht aus ganz bestimmten, wohl erwogenen Gründen gewählt hatte. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Verfolgte aus der kaufmännischen Branche im Auswanderungslande vielfach ungünstige Erwerbsmöglichkeiten antrafen und daher häufig zu einem anderen Beruf übergehen mußten, während Handwerker (und auch Landwirte) im allgemeinen leichter weiterkamen. Es ist, im Gegensatz zur Auffassung des Oberlandesgerichts, nicht notwendig, daß der Kläger sich nach Abschluß seiner Schulzeit über seine Berufswahl bereits vollständig schlüssig war; es würde die Feststellung genügen, daß der Kläger im Hinblick auf die beabsichtigte Auswanderung die Berufschancen im Bäckerhandwerk für günstiger, weil für ihn krisenfester, als eine kaufmännische Stellung ansah. Wenn die Sache so liegen sollte, läßt sich nicht, mit dem Oberlandesgericht, sagen, der Kläger habe mit dem kaufmännischen Beruf, anstelle des Bäckerhandwerkes, eine gleichwertige Berufsstellung erlangt. Hat ein Verfolgter den ursprünglich erstrebten Beruf aus ganz bestimmten, insbesondere in den Erwerbsaussichten liegenden Gründen gewählt, so ist ein Ausweichberuf, auf den er durch die Verfolgung abgedrängt worden ist, dann nicht gleichwertig, wenn er dem Verfolgten für die Nutzung seiner Arbeitskraft nicht die gleichen Chancen bietet. In dieser Hinsicht wird das Oberlandesgericht den Sachverhalt erneut zu prüfen und dem Kläger unter Umständen die von ihm begehrte Entschädigung zuzuerkennen haben. Ein solcher Entschädigungsanspruch würde auch nicht, wie

das Oberlandesgericht anscheinend annimmt, im Hinblick auf die §§ 9 Abs. 1 BEG, 254 BGB daran scheitern, daß der Kläger sich nach der Entlassung bei dem Bäckermeister Spieth in Esslingen nicht um eine andere Lehrstelle in einem Handwerksberuf bemüht hat; denn es ist allgemein bekannt, daß 1935, insbesondere nach Erlaß der Nürnberger Gesetze, die Einstellungsschwierigkeiten für rassistisch Verfolgte als Handwerkslehrlinge auf allen Gebieten des Handwerks die gleichen waren. Außerdem ist es für den Anspruch nach § 118 BEG unerheblich, aus welchen Gründen der Verfolgte die Ausbildung, die er unterbrechen mußte, oder eine ähnliche Ausbildung nicht nachgeholt hat.

3. Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit des Verfahrens beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Loewenheim